

# Satzung

des



WADO-RYU KARATE VEREIN  
GEROLSTEIN / HILLESHEIM e.V.

Wado-Ryu Karate Verein Gerolstein/Hillesheim e. V.

Im Steinreich 10 – 54574 Birresborn – Telefon 0 65 94 / 715

## **§ 1 - Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 22.03.1985 in Gerolstein gegründete Karateverein führt den Namen „Wado-Ryu Karate Verein Gerolstein/Hillesheim e. V.“.  
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.  
Der Verein hat seinen Sitz in 54574 Birresborn, Im Steinreich 10. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Karatesports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- Breiten- und Wettkampfsport sowie den Gesundheitssport.  
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 8 Vereinssatzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft darf nicht parteipolitisch, konfessionell oder firmengebunden sein.  
Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern; Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche.  
Aktive sind Mitglieder, welche den Karatesport aktiv betreiben, während inaktive Mitglieder als Interessenten und Förderer des Karatesports gelten.  
Mitglieder, welche sich um die Sache des Karatesports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand dem Aufnahmegesuch zugestimmt hat.

## **§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.  
Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft endet jedes Recht und alle finanziellen Ansprüche dem Verein gegenüber.
2. Der freiwillige Austritt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.  
Ein Austritt ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen von Anordnungen der Organe des Vereins;

- b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen bestehende Hausordnungen;
- d) wegen unsportlichen und unehrenhaften Handlungen, die das Ansehen des Karatesports schädigen.

#### **§ 4 – Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 5 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.  
Der Jugendvertreter vertritt die Interessen des Jugendlichen gegenüber dem Vorstand.

#### **§ 6 – Maßregeln**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregeln sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§ 7 – Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **§ 8 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt;
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes (Geschäftsbericht)
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 11 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassenwart und
  - e) dem Pressewart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.  
Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Mitglieder.  
Der Vorstand ist zu einer genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Weiterhin ist der Vorstand für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

## **§ 12 – Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, übernimmt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Der Geschäftsführer erledigt nach Weisung des Vorsitzenden den Schriftverkehr, führt die Anskriptenkartei, versendet Ausschreibungen zu Lehrgängen und Meisterschaften und führt das Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.  
Das anzufertigende Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
3. Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Unter anderem zieht er die Beiträge ein und leistet Zahlungen nach Weisung des Vorsitzenden. Er führt die Bücher samt Inventarliste.
4. Der Pressewart sorgt für publizistische Verbreitung aller sportlichen Ereignisse des Vereins.

## **§ 13 – Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Kassenprüfer und Jugendvertreter werden jährlich neu gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollen berechtigt sein, gleichzeitig mehrere Vorstandsämter zu übernehmen, jedoch nicht mehr als zwei.

## **§ 14 – Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 15 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland-Pfalz e. V., Fachverband Karate, Sitz in Koblenz, Rheinauf 11, mit der Bestimmung dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Gerolstein, den 22. März 1985

Der Wado-Ryu Karate Verein Gerolstein/Hillesheim e. V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter – VR 10579 – am 06.05.1985 eingetragen worden.

Der Verein ist vom Finanzamt Wittlich unter der Verzeichnis-Nr. – Daun W-2 – als gemeinnützige Personenvereinigung eingetragen.